



EHRUNGSORDNUNG
DES
BADISCHEN HANDBALL-VERBANDES

BESCHLUSS VERBANDSTAG VOM 20.05.2006

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 21.03.2014

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 01.08.2015

Ehrungsordnung

§ 1

1. Es können verliehen werden:
 - a) Ehrennadel in Bronze
 - b) Ehrennadel in Silber
 - c) Ehrennadel in Gold
 - d) Ehrenbrief

2. Die Ehrung setzt im folgendes voraus:
 - a) Ehrennadel in Bronze
Die Ehrennadel wird verliehen an Spieler und Spielerinnen, die mindestens acht Mal zu Auswahlspielen des BHV, SHV oder DHB berufen worden sind.
 - b) Ehrennadel in Silber
Mindestens 10-jährige Tätigkeit als Mitarbeiter im Verein, Handballkreis oder Verband.
 - c) Ehrennadel in Gold
 1. Mindestens 20-jährige Tätigkeit als Mitarbeiter im Verein, Handballkreis oder Verband
 2. Besitz der Ehrennadel in Silber
 - d) Ehrenbrief
 1. Außerordentliche Leistung für den Handballsport
 2. Besitz der Ehrennadel in Gold

3. Vereinsmitarbeiter im Sinne der Ziffer 2 sind ordnungs- und satzungsgemäß in den Vorstand eines Vereins gewählte oder von diesem berufene Personen. Schiedsrichter sind ebenfalls Mitarbeiter.

4. In begründeten Ausnahmefällen, wenn es sich um besonders hervorragende Verdienste um den Handballsport handelt, kann das Präsidium von den Voraussetzungen der Ziffer 2 abweichen.

§ 2

1. Über die Verleihungen werden Ehrenurkunden ausgestellt. Außerdem wird beim BHV ein Ehrungsverzeichnis geführt.

2. Die Inhaber der Ehrennadel in Gold und des Ehrenbriefes erhalten einen mit Lichtbild versehenen Ausweis. Dieser Ausweis berechtigt zum freien Eintritt bei allen Veranstaltungen des BHV sowie der Vereine im Verbandsgebiet, soweit diese den Spielbetrieb des Verbandes betreffen.

3. Die Ehrung endet
 - a) durch Tod,

- b) durch schriftlichen Verzicht,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 3

1. Bei Ehrungsanträgen ist ein strenger Maßstab anzulegen und in erster Linie die Tätigkeit für den Handballsport zu berücksichtigen.
2. Anträge können nur von den Verbandsvereinen, von den Kreisschiedsrichtervereinigungen, von den Handballkreisen und vom Präsidium gestellt werden. Dabei gilt folgendes:
 - a) Anträge der Vereine sind über den Kreisvorstand des zuständigen Handballkreises einzureichen.
 - b) Anträge für Schiedsrichter sind vom zuständigen Stellvertretenden Vorsitzenden Schiedsrichterwesen des betreffenden Handballkreises über den Kreisvorstand einzureichen.
 - c) Anträge für Mitarbeiter im Kreisvorstand oder im Verband sind vom Kreisvorstand bzw. vom Präsidenten unmittelbar vorzulegen.
3. Die Anträge sind auf besonderen Vordrucken zu stellen. Sie sind spätestens zwei Monate vor der in Aussicht genommenen Ehrung einzureichen. Jedem Antrag ist ein Nachweis der Einzahlung der Gebühr entsprechend der Gebührenordnung des BHV beizufügen. Ist eine Abbuchungsermächtigung erteilt, entfällt die Beifügung des Nachweises.
4. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden, diese werden zurückgegeben.
5. Über die Ehrungsanträge entscheidet der Präsident.
6. Die Ehrung sollte im Rahmen einer besonderen Veranstaltung stattfinden. Der Ehrenbrief wird durch ein Präsidiumsmitglied (§ 20 Satzung), Ehrennadeln in Gold, Silber und Bronze können nach Absprache durch die Kreisvorstandschafften überreicht werden.

§ 4

Für die Ernennung von Ehrenmitgliedern gelten besondere Grundsätze (§ 9 Ziffer 2 der Satzung).

§ 5

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung dieser Ordnung vom 21.03.2014 außer Kraft.